

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission

betreffend Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln

2017/46

vom 19. November 2018

1. Ausgangslage

Das Postulat [2017/046](#) der Umweltschutz- und Energiekommission «Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln» wurde am 26. Januar 2017 eingereicht und vom Landrat am 6. April 2017 an die Regierung überwiesen. Die Regierung wird darin aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, in welcher Art und Weise eine Verkürzung und Vereinfachung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens für zukünftige Windkraftanlagen (WKA) erreicht werden könnte. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass für ein effizienteres Verfahren möglichst einheitliche und verbindliche Regelungen in Bezug auf den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig seien.

Das kantonale Energiegesetz (SGS 490) regelt mit § 2 Abs. 8, dass der Kanton die Bewilligungsverfahren von Energieproduktionsanlagen begleitet und bei Bedarf zwischen Anspruchsgruppen moderiert. Diese Funktion nimmt das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wahr. Die Koordinationsstelle, der sogenannte «Guichet Unique», stellt eine Dienstleistung für Investoren in erneuerbare Energieproduktionsanlagen dar. Die Koordinationsstelle tritt in beratender Funktion auf, um die komplexen Verfahren aufeinander abzustimmen und um die einzelnen Phasen des Bewilligungsprozesses möglichst kurz zu halten. Zudem fungiert sie als Vermittlerin, einerseits zu den kantonalen Fachstellen und andererseits zu den Gemeinden und zu den Bundesstellen.

Das Planungsverfahren für WKA ist klar definiert. Die Standorte werden im KRIP verankert. Aufgrund der heutigen Anlagengrösse ist zudem immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Danach müssen die Gemeinden entsprechende Gebiete im Zonenplan ausscheiden. In diesem Zeitpunkt kann Widerstand geltend gemacht werden. Es erfolgt eine Interessenabwägung, in deren Verlauf entschieden wird, ob die Energieherstellung durch Windkraft oder der Waldschutz Vorrang hat. Fällt der Entscheid zugunsten der Windkraft, folgt das Baubewilligungsverfahren, in dessen Rahmen wiederum die Möglichkeit zur Einsprache besteht. Oft sind es Einsprachen, verbunden mit den Eingriffen in die Landschaft, die ein Planungsverfahren in die Länge ziehen können. Ein weiteres Thema ist die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

Gemäss Energiegesetz stellt die Windkraft *eine* Möglichkeit für die Gewinnung erneuerbarer Energie dar. Der Bund geht von einer Realisierungschance von etwa 10 % der WKA aus; dies aufgrund der langen Prozesse und Einsprachemöglichkeiten. Auch ein zu geringes Windpotenzial könnte ein Hindernis darstellen. Bereits getätigte Windmessungen auf den Höhen des Baselbiets lassen vermuten, dass die Windstärke insgesamt eher zu wenig ausreichend ist, um WKA wirtschaftlich betreiben zu können. Sowohl Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen (VU wie auch Verbände betrachten das heutige Verfahren als vorbildlich.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, das Postulat 2017/046 «Bewilligungsverfahren für Windkraftanlagen regeln» abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 28. Mai, 17. September und 22. Oktober 2018 beraten. Zugegen waren Bau- und Umweltschutzdirektorin Sabine Pegoraro sowie BUD-Generalsekretärin Katja Jutzi. Für Auskünfte zur Vorlage standen Yves Zimmermann, Leiter AUE, sowie teilweise Felix Jehle, Leiter Ressort Energie AUE, und Christoph Plattner, stellvertretender Leiter Ressort Energie AUE, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission war mit dem Bericht und den nachgereichten Antworten der Verwaltung zur Frage eines griffigen Untersuchungsrahmens in Bezug auf die UVP, welcher allen relevanten Aspekten, die in den WKA-Projekten auftreten können, Rechnung trägt, nicht ganz zufrieden. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Antwort konkrete Vorschläge zur Prozessvereinfachung respektive Verfahrensvereinheitlichung vermissen lasse. Es wurde darauf hingewiesen, dass es nicht an Interessenten und Investoren mangle, die bereits Testläufe mit der Windkraft in Angriff genommen hätten, aber Mühe mit dem langwierigen Verfahren bekundeten. Der Kanton sei, nicht zuletzt im Sinne des Energiegesetzes, gefordert, sich stärker für eine Verfahrenserleichterung bei Windenergieprojekten einzusetzen.

Von Verwaltungsseite wurde geltend gemacht, dass die Evaluationsprozesse von den Gemeinden und den Energieversorgungsunternehmen (EVU) durchwegs gelobt würden. Nutzungsplanungen und Bewilligungsverfahren seien in einem demokratischen Staatswesen nicht zu umgehen. Im Rahmen des Planungsverfahrens werden jeweils die betroffenen Waldbesitzer, Grundeigentümer, Mieter und Naturschutzverbände sowie alle weiteren Betroffenen begrüsst. Und der «Guichet Unique» nehme seine Koordinationsfunktion sehr zur allgemeinen Zufriedenheit der involvierten Stellen wahr, wurde eine entsprechende Frage aus der Kommission beantwortet. Die Standorte im KRIP wurden relativ rasch und ohne grosse Widerstände festgelegt, nachdem die Diskussion mit den Verbänden geführt waren. Im Übrigen pflege das AUE seit jeher den Kontakt mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden.

Demgegenüber wurde aus der Kommission argumentiert, dass man die als «realistisch zu erreichendes Ziel für den Energieträger Wind» eingeschätzten Werte (20-30 GWh Stromproduktion pro Jahr gemäss Bericht des Regierungsrats) mit dem aktuellen, eher schleppenden Verfahren bis ins Jahr 2030 nicht erreichen werde. Das hätten die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich gezeigt. Die Kommission verlangte Auskunft über konkrete Schritte, die in Bezug auf die Förderung der Windenergie unternommen werden oder geplant sind.

2.3.1 Vereinheitlichung der UVP-Standards nicht möglich

Der Verwaltungsverantwortliche informierte schliesslich, dass der Bund im Juni 2017 – das Kommissionspostulat wurde im Herbst 2016 eingereicht – das Konzept Windenergie veröffentlicht hat. Dieses soll gesamtschweizerisch als Leitfaden für Windenergieprojekte Anwendung finden. Das Konzept schafft kein neues Recht, ist aber behördenverbindlich und beinhaltet ein dreistufiges Verfahren (Richtplanung, Nutzungsplanung, Baubewilligung). Es schafft Klarheit über die Abläufe und ist eine wertvolle Hilfe für die involvierten Parteien. Eine eigentliche UVP ist nur notwendig bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW. Der Untersuchungsrahmen für jede Anlage wird im Einzelfall im Rahmen der Voruntersuchung festgelegt, da die Umweltauswirkungen je nach Standort sehr unterschiedlich sein können.

Zur Frage nach einem einheitlichen Rahmen für die WKA wurde gemäss Verwaltungsvertreter vom Bund eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Das anschliessend vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgestellte Konzept scheiterte aber an der Kritik von Kantonen und Swiss-Eole.

Die Kommission nahm diese Ausführungen zur Kenntnis und liess sich davon überzeugen, dass einerseits das heutige Verfahren zur Erstellung von Windkraftanlagen klar und gut geregelt sowie von den Gemeinden, den EVU und den Verbänden als vorbildlich betrachtet wird. Auch musste die Kommission anerkennen, dass eine Verschlinkung des Planungsverfahrens für WKA ohne Beschneidung der Bürgerrechte nicht möglich ist.

2.3.2 *Zu wenig Windkraft im Kanton Basel-Landschaft?*

Von Kommissionsseite wurde zudem eingeräumt, dass bei Windenergieprojekten immer die Windstärke ausschlaggebend sei. Tatsächlich haben die Messungen der kantonalen EVU im Rahmen des Windparkprojektes Schleifenberg (oberhalb Liestal) ergeben, dass nicht genug Wind vorhanden sei, um die WKA wirtschaftlich betreiben zu können. Die Energiestrategie erfordere eine schrittweise Umsetzung, und es müsse immer wieder neu evaluiert und nach alternativen Lösungen gesucht werden. Die Schweiz sei nun einmal kein typisches «Windland», befand ein Kommissionsmitglied.

Der Verwaltungsvertreter erklärte, der Kanton unterstütze und fördere nach wie vor Windenergieprojekte an den dafür ausgeschiedenen und geeigneten Standorten (z.B. Muttenzer Hard). Man sei auf gutem Weg. Soll bei der Windenergie ausgebaut werden, so müsste geprüft werden, ob allenfalls Flächen, die im KRIP als «Reserve-Potenzialgebiete» ausgewiesen sind, in Betracht gezogen werden. Die Ausbauziele im Kanton BL fokussieren im Sinne von § 2 Energiegesetz BL auf eine generelle Erhöhung des Potenzials erneuerbarer Energien. Als zweite, alternative Option soll daher die Biomasse im Kanton, die heute teilweise schon für Raumwärme eingesetzt wird, künftig möglichst auch zur Wärmekraftkoppelung genutzt werden, indem gleichzeitig Strom produziert und die Abwärme genutzt wird.

Die Kommission liess sich von den zusätzlichen Informationen und Ausführungen der Verwaltung überzeugen und fasste einstimmig den Beschluss, das Postulat abzuschreiben.

3. Beschluss der Kommission

Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 13:0 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

19. November 2018 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident
Franz Meyer